

Reduktion der Schwarzwildbestände - ein Statement zur Notwendigkeit der Bachenbejagung in 11 Punkten

von Dr. Ulf Hohmann, Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft,
Trippstadt, Rheinland-Pfalz (18.2.2010)

1. Schwarzwild verursacht Wildschäden und überträgt die Schweinepest. Nach den Streckenstatistiken ist von einer ungebremsten Ausbreitung und Verdichtung in den Kernräumen auszugehen. Eine Reduktion der Bestände ist daher gewollt und wird hier als Konsens vorausgesetzt. Die Reduktion der derzeitigen Schwarzwildbestände in Deutschland ist ungeachtet einer Ursachenanalyse nach § 1 BJV vorrangig eine Aufgabe der Jägerschaft.
2. Ein Streitpunkt in der aktuellen Debatte hinsichtlich einer effektiven Reduktionsabschussgestaltung ist die Bachenbejagung. Konkret geht es um die Hinterfragung derzeit gängiger ethisch/rechtlicher Beschränkungen bei der Erlegung von Bachen.
3. Hier sind zwei wesentliche Bachenabschusseinschränkungen zu nennen:
 - a) Schutz von Muttertieren, die abhängige Jungtiere führen
 - b) Schutz von Leitbachen, d. h. der dominanten Bache einer RotteWährend ersteres nicht in Frage gestellt wird, wird der Schutz von Leitbachen zunehmend kritisch debattiert.
4. Die Leitbachenschonung ist ein bedeutendes jagdethisches Paradigma der Schwarzwildhege im vorrangig deutschsprachigen Raum. 6 von 13 Flächenländern in Deutschland haben nach einer Befragung der FAWF aus dem Jahr 2009 dieses Paradigma in ihren Hegerichtlinien oder Bejagungsempfehlungen verankert.
5. Eine Rechtfertigung dieser Abschusseinschränkung bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Annahme: Die Leitbache (dominantes Weibchen) in einer Gruppe schränkt die Fortpflanzung rangniedriger Weibchen, insbesondere von Frischlingsbachen, ein. Die damit verbundene und derzeit gewollte Minderung der Geburtenrate (Zuwachsbremse) insbesondere bei den Frischlingsbachen, soll durch eine Schonung von dominanten Bachen aufrecht erhalten werden.
6. Die Wahrung anderer sozialer, aber nicht reproduktionsmindernder bzw. nicht-reduktionsrelevanter Funktionen von Leitbachen, wie Führung der Rotte zur Minderung des Mortalitätsrisikos, die Förderung des Rottenzusammenhalts oder die Bestimmung des Tagesablaufs u. a. m., sind vor dem Hintergrund der beabsichtigten Bestandesreduktion keine hinreichende Begründung für eine Bachenabschusseinschränkung. Die Störung von familiären Sozialstrukturen wird auch im Rahmen der sonstigen weidgerechten Jagdausübung auf soziallebendes Wild wie z. B. die Erlegung von Jungtieren bei Arten mit enger Mutter-Kind-

Bindung wie beim Rotwild oder Fuchs, Erlegung von Gruppenmitgliedern aus Sozialverbänden von Gänsen, Kaninchen oder Murmeltieren etc. akzeptiert und steht nicht im Widerspruch zum Tierschutzgesetz § 4 Abs. 1. Hierzu zählt auch eine von Leitbachern bewirkte Rauschesynchronisierung bei anderen Rottenmitgliedern. Sie wirkt im übrigen kaum auf pubertierende Frischlingsbachern, da diese in Abhängigkeit von ihrer körperlichen Entwicklung geschlechtsreif werden, was selten mit der synchronen Rausche adulter Bachern zeitlich zusammentrifft, und wirkt ansonsten sogar reproduktionssteigernd. Die oft verwendete vereinfachende Begründungsformulierung „Wahrung des Sozialverbandes“ ist daher nicht nur unscharf, sondern auch unzureichend.

7. Die Annahme einer durch Leitbachern bewirkten Zuwachsdrosselung ist allerdings entgegen der gängigen Ansicht bisher nicht wissenschaftlich untersucht worden (siehe Literaturstudie in *Die Pirsch* 16, 2005, Seite 5 – 9). Sie ist nach dem bisherigen Wissenstand in ihrer Pauschalität sogar unplausibel. Ein solches in der Zoologie auch als „reproductive skew“ (Reproduktionsasymmetrie zum Vorteil dominante Gruppenmitglieder) bezeichnetes sozioethologisches und populationsökologisches Phänomen wurde bei einigen Säugerarten unter besonderen ökologischen Rahmenbedingungen nachgewiesen (z. B. Zwergmungo, Murmeltier, Dachs, Nacktmull). Sie ist für einen auf gepulste, fluktuierende Nahrungsressourcen angepassten und auf schnelle Zuwachsmaximierung getrimmten r-Strategen, wie das Schwarzwild, zumindest in Zeiten guter Lebensbedingungen, eher unwahrscheinlich.
8. Auch eine internationale Expertenbefragung der FAWF aus dem Jahr 2008/2009 erbrachte, dass außerhalb Deutschlands diese Annahme weitgehend unbekannt ist und ebenfalls als unplausibel beurteilt wird. Auf den nationalen Wikipedia-Seiten (interaktive Internetenzyklopädie) findet sich unter dem Suchbegriff „Sus scrofa“ diese Annahme lediglich auf der deutschsprachigen Seite, nicht aber auf den kürzlich ebenfalls untersuchten tschechisch-, polnisch-, russisch-, schwedisch-, französisch-, italienisch-, ungarisch-, englisch- oder spanischsprachigen Seiten (S. Cellina schriftlich). Darüber hinaus wird sie auch von Prof. Arnold in Wien als unzutreffend beurteilt.
9. Da die in Deutschland geforderten Bachernabschussquoten von 10 – 20 % auf Länderebene nirgends auch nur annähernd erreicht werden, die Schwarzwildbestände und ihre Schäden weiter ansteigen, bedürfen Bachernabschussbeschränkungen einer soliden Begründung. Der „Leitbachernschonung“ fehlt unserer Ansicht nach eine solide Begründung und auch die Plausibilität.
10. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Debatte um optimale Selektionskriterien einer effektiven Schwarzwildjagd (Stichwort Streckenzusammensetzung oder Freigaben) die Bedeutung von Bachernabschussbeschränkungen noch aus einer anderen Überlegung heraus aufgreift: Aufgrund des nachweislich hohen Einflusses der Jungbachern auf das Gesamtzuwachs geschehen wird oft behauptet, die Diskussion um Leitbachern, Altbachernbejagung und Freigaben sei nachrangig. Dem ist allerdings klar zu widersprechen. Die in

vielen Managementplänen propagierte Forcierung der Frischlings- und Überläuferabschüsse hat in den meisten Fällen den weiteren langfristigen Bestandesanstieg bisher nicht verhindern können. Unter diesen Umständen ist ein Altbachenabschuss sogar unverzichtbar, da er hinsichtlich der beabsichtigten Reduktion weitaus effektiver ist. Aufgrund einer weitaus höheren „Lebensreproduktionsrate“ von älteren Bachen werden mit der Erlegung einer Altbache wesentlich mehr Nachkommen verhindert als mit der Erlegung einer Frischlingsbache. Hier eine Beispielrechnung: Eine Altbache würde bei einer Überlebenswahrscheinlichkeit von 70 %, einer Fruchtbarkeit von 95 % und einer Wurfgröße von 8 allein im kommenden Jahr statistisch 5,32 Jungtiere frisken ($0,7 \times 0,95 \times 8$), eine Frischlingsbache produziert hingegen nur ca. 1,1 Nachgeborene (50 % Überlebenswahrscheinlichkeit \times 50 % Fruchtbarkeit \times Wurfgröße 4,5). In dieser Rechnung blieben die besseren Überlebenschancen der Nachkommen erfahrener Altbachen ebenso unberücksichtigt wie die Wahrscheinlichkeit bei der Erlegung eines Frischlings (weniger ausgeprägte Geschlechtsmerkmale) statt einer Frischlingsbache einen Frischlingskeiler zu erlegen.

11. Unsere Schlussfolgerungen aus diesen Überlegungen lauten daher:

- Wer bei gegebener Wahlchance wegen der Erlegung eines Frischlings eine Altbache schont, deren Junge keine Streifen mehr haben, d. h. nicht mehr gesäugt werden, handelt hinsichtlich einer beabsichtigten Bestandesreduktion kontraproduktiv.
- Daraus folgt: Die deutliche Verstärkung des Frischlingsklassenabschusses ist nur dann zielkonform, wenn diese nicht zu Lasten des Bachenabschusses geht.

Die in 8 von 13 Flächenländern in Deutschland empfohlene vorrangige Erhöhung der Frischlingsanteile in der Gesamtstrecke (Stichwort „Streckenkorrektur“) geht daher am Kern des Problems vorbei. Entsprechende Hegerichtlinien oder Bejagungsempfehlungen der Länder sind dringend zu überarbeiten und Bachenabschusseinschränkungen auf den Muttertierschutz zu beschränken, der so lange gilt wie die Frischlinge noch auf Muttermilch angewiesen sind.

Verfügbar auch im Internet unter www.fawf.wald-rlp.de